



Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

Vorab per Fax: 58058-9191

Wien, 28. Juni 2004

**Konsultation gem § 128 TKG betreffend MNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der UTA zu obgenannter Konsultation.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maria Pfaff".

Maria Pfaff

UTA Telekom AG



## Stellungnahme UTA im Rahmen der MNP - Konsultation

### Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Vollziehungshandlung lässt einerseits viele Themen zur Einführung der MNP offen (siehe Protokoll der Projektgruppe MNP vom 22.6.2004 hervorgeht, Anhang 1), und ordnet andererseits verschuldensunabhängige Pönalen bei Nichteinhaltung der strengen Zeitaufgaben an.

Diese Vorgangsweise hält UTA - besonders aus Sicht eines Festnetzbetreibers - für bedenklich. Auch grundsätzlich ist es Betreibern nicht zumutbar, mit nicht aus spezifizierten Bescheidvorgaben Termine einhalten zu müssen. Sollte der Entwurf nicht durch Spezifizierungen ergänzt werden, wären die Terminpönalen jedenfalls unangemessen.

### Ad 1. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern, sowie Einhaltung der Anordnung

Der MNP Bescheid regelt nicht nur die Einführung sondern auch den täglichen operativen Betrieb. UTA geht davon aus, dass die vorgesehenen Pönalen als Motivation zur zeitgerechten Einführung gedacht sind. Die Pönale-Regelungen stellen die Einführung von MNP nicht sicher, sind zum Teil unklar, in ihrem Anwendungsbereich überschießend und unter Umständen für ein Unternehmen existenzbedrohend.

Wie oben bereits erwähnt, wurden viele Themen zur Einführung der MNP im Bescheidentwurf nicht hinreichend spezifiziert. Für diese Bereiche bedarf es nun einer Einigung zwischen den Betreibern. Sollte diese Einigung relativ spät erfolgen (unterschiedliche Interessen der Mobilbetreiber), wird die Einhaltung der pönalisierten Termine auch für Festnetzbetreiber kaum möglich sein.

Die derzeitigen Pönale-Regelungen unterscheiden nicht zwischen Einführung und laufendem Betrieb. Auch werden unterschiedliche Verstöße nicht verschieden sanktioniert. Dies bedeutet, dass selbst geringfügige Verletzungen zu hohen Pönalen führen. Zur Illustration nachfolgendes Beispiel: im Dezember 2005 (Mindestlaufzeit des Bescheides) kann eine Großkundenportierung ohne Verschulden eines Betreibers nicht vollständig durchgeführt werden. Entsprechend der ansteigenden Pönaleregulierung bedeutet dies eine Zahlung von 10,5 Milliarden €, sofern dieser Betrag nicht durch die 10 % des monatlichen Vorjahresumsatzes limitiert ist. Aber selbst diese Begrenzung kann eine Pönale in Millionenhöhe zur Folge haben.

Dies kann nicht Absicht der Regulierungsbehörde gewesen sein.

Entsprechend der bisherigen Rechtssprechung der Regulierungsbehörde scheint die Anordnung von derartigen Pönaleregulierungen für Festnetzbetreiber aus weiteren Gründen unangemessen:



- Es gibt weder bei der Portierung geographischer noch bei Portierung von Diensternummern annähernd vergleichbare Pönaleregungen.
- In keiner bisherigen Zusammenschaltungsanordnung wird die Nicht-Erreichbarkeit von Kunden dermaßen pönalisiert
- Festnetzbetreiber haben von der MNP keinerlei kommerziellen Mehrwert. Wenn Kunden von UTA (UTA als QNB oder als VNB) mobile Kunden nicht erreichen, entsteht der Schaden vor allem für UTA, da ihre Kunden bei gehäuftem Auftreten des Nichterreichens den Betreiber wechseln werden. Dies kann zB bei CPS sehr schnell geschehen.

#### Ad 3.4.2. Portierungsdurchführung für Großkunden

Der Anspruch der Großkunden auf Einhaltung der Frist setzt die vorgesehenen Maximalwerte und Zeitfenster ad absurdum. Die NÜV stellt, ohne dies explizit festgelegt zu haben, auf den Privatkundenmarkt ab. Geschäftskunden, besonders Großkunden portieren in der Regel nicht „spontan“. Es ist daher eine angemessene Frist von ein bis zwei Wochen vorzusehen, um alle MNBs und FNBS-direkt Router zu organisieren und die Portierung synchron durchführen zu können.

Die Reaktionsfrist von 2 Stunden ist unangemessen kurz und setzt einen 24h-Mitarbeiter bei UTA voraus. Wenn ein Betreiber A den ersten Termin bestätigt, Betreiber B den Termin jedoch versäumt, wird für Betreiber B automatisch der zweite Termin schlagend. Dies führt zu einer asynchronen Portierung und ihren negativen Konsequenzen (Nichterreichbarkeit aus Netz A oder B).

#### Ad 41. Portierinformationen

Der Bescheidentwurf legt die konkrete Form der Portierinformation nicht fest. Auch seitens der Betreiber besteht diesbezüglich noch keine Einigung. Ohne Kenntnis der spezifischen Details ist es einem Betreiber nicht möglich, einen automatisierten Prozess zu installieren, der 1500 Portierinformationen pro Stunde (siehe Punkt 2.5) verarbeitet. Da derzeit ungewiss ist, wann eine diesbezügliche Einigung aller Betreiber gegeben ist, besteht die begründete Sorge, dass zwischen Einigung und angeordnetem Portierungsbeginn keine ausreichende Vorlaufzeit zur Implementierung verbleibt. Dennoch wären Pönalezahlungen die Folge. UTA selbst steht jeglicher Einigung positiv gegenüber.

#### Ad 7.4. Kostentragung: Routingänderungen in den Quellnetzen

Es fehlt eine Regelung, die eine Entschädigung für die durch fehlerhafte Routinginformationen bei einem QNB/VNB entstandenen Aufwände vorsehen (Call Center, Kundenbeschwerdemanagement).

Anhang 1:Protokoll der 1.MNP Sitzung nach prov. Bescheiderlass vom 22.6.2004  
(Status DRAFT)Multilaterale Themen & Arbeitsgruppen

## IT – Implementierung, mit Schwerpunkt erstellen eines IT-High-Level Konzepts

- Portiervolumenbarometer
- Message flow (zB. Rescadle, Cancel)
- Datenmodell (auszutauschende Felder) (MB)
- Wertebereiche (Dateninhalte, Reasencodes etc)
- Transportmedium für Datenaustausch (MB)
- Art der Übertragung von NÜV-Info und Bestätigung (zB PDF, Datenfelder etc)
  
- Was bedeutet Point of no Return nach Datenqualitätskontrolle
- Inhalte der Liste betreffend Qualitätskontrolle
- RN-Rückgabe FN
- Wie funktioniert der Konsistenzcheck zwischen MBauf und MBab bei Qualitätskontrolle der Portierlisten

## Administration, sonstige Themen

- Errorhandling & Eskalaionspfade MB
- Errorhandling & Eskalaionspfade FN FN
- Inhalt der NÜV-Bestätigung
- Zusätzliche Portierhemmnisse
- Wie wird Gebühr für NÜV-Info eingehoben
- Aufbau und Länge des Bestätigungscodes
- Verechnung zwischen MB
  
- Wie sieht der detaillierte Vorgang bei der Großkundenportierung aus
- VPN- und Blockportierung; Wie wird mit RN-Blöcken umgegangen? – keine Splitting von RN-Blöcken
- Reporting gg. Regulierungsbehörde?

IC – Abrechnung & Routing, mit Klärung der direkten Abrechnung bei indirekten Verkehr  
FN

- Können alle MB die 5 Tage Frist für SLA-Bereitstellung einhalten
- Was wird zwischen Numberrangeholder-Netz und Quellnetzbetreiber verrechnet wenn die 5 Tage Frist abgelaufen ist.
- Was wird zwischen Numberrangeholder-Netz und Zielnetzbetreiber verrechnet wenn die 5 Tage Frist abgelaufen ist. Insbesondere wenn ZNB/Quellnetzbetreiber & ZNB/NRH unterschiedliche Entgelte vereinbart haben.
- CDE-Kennungen in den TA-Verkehrswerten des aufsteigenden Astes
- Verwendung von CDE-Kennungen im absteigenden Ast bei BKZ-Routing
- Datenaustausch mit Quellnetzbetreiber
- Verechnung zwischen Netzbetreiber für Routingänderungen

## Tests, mit Schwerpunkt ausarbeiten von Testfällen, Beschreibung der Tests und erstellen eines Testzeitplanes

- Erstellen der Testpläne FN
- Ausarbeiten des Testumfanges FN